



Betriebssatzung des Eigenbetriebs “ Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“

vom 23.11.2022

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

Gegenstand des Eigenbetriebs sind der Betrieb der Einrichtung Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd mit Tiefgarage, Rokkoschlösschen, Haus an der Rems und westlicher Stadtgartenpark sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und sonstiger Art. Er kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehört auch die Beteiligung an Gesellschaften, die dem Zweck des Eigenbetriebs dienen. Das Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb trägt die Bezeichnung „Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“ – nachfolgend CCS genannt.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.000.000 Euro (in Worten: Drei Millionen Euro).

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der gemeinsame Eigenbetriebsausschuss für die Eigenbetriebe „Fernwärmeversorgung II Bettringen-NW“ und „Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet, neben den in § 7 dieser Betriebssatzung genannten Personalangelegenheiten,

1. über die Bestellung der Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die Umwandlung der Rechtsform des CCS oder der Betriebe, an denen das CCS beteiligt ist, die wesentliche Erweiterung, Einschränkung sowie Aufhebung des Eigenbetriebs sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die allgemeine Festsetzung der durch das CCS zu erhebenden Mieten und Entgelte,
6. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen, soweit der Gemeinderat nicht per Wirtschaftsplan die Zuständigkeit auf die Betriebsleitung übertragen hat,
7. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtung aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 500.000 Euro übersteigt,



9. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 500.000 Euro übersteigt,
10. die Bewirtschaftung der im Vermögensplan des CCS bereitgestellten Mittel, wenn der Betrag im Einzelfall 500.000 Euro übersteigt,
11. den Verzicht auf Ansprüche, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des CCS mit einem Einzelbetrag von mehr als 50.000 Euro,
12. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
13. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
14. die Führung von Rechtsstreiten, soweit ihr Streitwert oder Geschäftswert den Betrag von 150.000 Euro übersteigt oder der Rechtsstreit erkennbar grundsätzliche Bedeutung hat. Entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wobei anstelle des Streit- oder Geschäftswerts der Wert des Nachgebens tritt,
15. Freiwilligkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
16. die Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

§ 6 Aufgaben des Eigenbetriebsausschusses

- (1) Der Eigenbetriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Eigenbetriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat oder nach § 8 die Betriebsleitung zuständig sind, über
 - a) die in § 7 genannten Personalangelegenheiten,
 - b) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag oder Wert von 500.000 Euro im Einzelfall,
 - c) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 120.000 Euro, jedoch nicht 500.000 Euro übersteigt,
 - d) die Bewirtschaftung der im Vermögensplan des CCS bereitgestellten Mittel, wenn der Betrag im Einzelfall 120.000 Euro, jedoch nicht 500.000 Euro übersteigt,
 - e) den Verzicht auf Ansprüche, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des CCS, wenn der Betrag im Einzelfall 12.000 Euro, jedoch nicht 50.000 Euro übersteigt,
 - f) den Abschluss sonstiger Verträge und andere Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - g) die Entsendung von (weiteren) Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen,



Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist, soweit nicht der Oberbürgermeister vertretungsberechtigt ist (§ 104 GemO),

- h) die Erteilung von Weisung an entsandte Vertreter,
 - i) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit sie nicht unabweisbar sind,
 - j) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn die Mehrausgaben für das einzelne Vorhaben mehr als 30.000 Euro und bis zu 60.000 Euro betragen,
 - k) die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung,
 - l) die Führung von Rechtsstreiten, soweit ihr Streitwert oder Geschäftswert den Betrag von 60.000 Euro, jedoch nicht 150.000 Euro übersteigt. Entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wobei anstelle des Streit- oder Geschäftswerts der Wert des Nachgebens tritt,
 - m) den Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen, soweit der Wert (Jahresmietwert) im Einzelfall 120.000 Euro übersteigt,
 - n) die Pachtung und Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, sofern der Wert (Jahresmietwert) im Einzelfall 120.000 Euro übersteigt,
 - o) Freiwilligkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 12.000 Euro, jedoch nicht 50.000 Euro übersteigt.
- (3) Wird der Eigenbetriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Der Gemeinderat kann in Angelegenheiten, die dem Eigenbetriebsausschuss zur Entscheidung übertragen sind, allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Über die Einstellung und Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, und über die Feststellung der Erfüllung tariflicher Tätigkeitsmerkmale entscheidet,
- a) der Gemeinderat nach Vorberatung im Eigenbetriebsausschuss sowie im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bei Beschäftigten, wenn die Entgeltgruppe TVöD 14 oder höher betroffen ist,
 - b) der Eigenbetriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bei Beschäftigten, wenn die Entgeltgruppen TVöD 12 und 13 betroffen sind.
- (3) Über die Anstellung und Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders



bewerteten Tätigkeit, sowie über die Festsetzung der Entgelte, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht und über die Feststellung der Erfüllung tariflicher Tätigkeitsmerkmale entscheidet bei Beschäftigten der Entgeltgruppen bis TVöD 11, bei befristeten Beschäftigten und bei Auszubildenden die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Hauptamt. Dasselbe gilt für die Bewilligung von Zuschlägen und Zulagen.

- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem allein vertretungsberechtigten Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung entscheidet auch über Vorhaben des Vermögensplans und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach §§ 5 und 6 der Gemeinderat oder der Eigenbetriebsausschuss zuständig sind.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Eigenbetriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats - soweit Angelegenheiten des CCS auf der Tagesordnung stehen - und des Eigenbetriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Eigenbetriebsausschuss und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans unverzüglich zu berichten, wenn

- a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt / den Eigenbetrieb „Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“ im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 Gemeindeordnung werden von dem Betriebsleiter handschriftlich unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters erfolgt die Unterzeichnung durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren stellvertretenden Betriebsleiter oder einem vertretungsberechtigten Beschäftigten. In besonderen Fällen kann die Betriebsleitung einen stellvertretenden Betriebsleiter sowie Beschäftigte allein zur Zeichnung ermächtigen.



- (4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen „Congress-Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Stellvertreter der Betriebsleitung unterzeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die vertretungsberechtigten Beschäftigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Oberbürgermeister erlässt für die Betriebsleitung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Eigenbetriebsausschusses bedarf.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs basiert auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (3) Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

§ 13 Steuerklausel

- (1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt oder dieser nahestehende Dritte angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu vergüten.
- (2) Verstöße gegen Abs. 1 sind insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Stadt nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Stadt.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die seitherige Betriebssatzung vom 16.12.1993 außer Kraft.